



# Fahrlässigkeitsdelikte (z.B.: § 229)

## I. Tatbestand

**1. Erfolgseintritt** (bei Erfolgsdelikten, z.B. Gesundheitsschädigung einer Person bei § 229)

**2. Kausalität**

**3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit**

Hier ist die Frage zu stellen: Hat der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet und war der Erfolg objektiv voraussehbar?

**a) Bestehen einer Sorgfaltspflicht**

- Ihr **Inhalt** ist es, die aus dem Verhalten entstehenden Gefahren für ein Rechtsgut zu erkennen und sein Verhalten darauf abzustellen - d.h.: es nur unter Sicherheitsvorkehrungen oder gar nicht vorzunehmen.

- Erforderliche **Art und Umfang** der Sorgfaltspflicht werden mit einer *ex ante*-Betrachtung bestimmt. Maßgeblich: die Anforderungen an einen gewissenhaften Menschen in der konkreten sozialen Rolle des Handelnden.

=> Bei der Fallbearbeitung bitte **zuerst** an möglicherweise gesetzlich festgelegte Pflichten denken !! Sorgfaltspflichten sind oft schon in Rechtsvorschriften aufgestellt (z.B.: §§ 1, 14 StVO, § 42 WaffG). Für Amtsträger ergeben sich Sorgfaltspflichten auch aus den Dienstvorschriften und Richtlinien (z.B.: PDV!).

=> Begrenzt ist dieser Maßstab durch den vor allem im Straßenverkehr relevanten **Vertrauensgrundsatz**: Wer selbst die gebotene Sorgfalt anwendet, darf grundsätzlich auch auf das sorgfältige Verhalten der Mitmenschen vertrauen, solange nicht das Gegenteil in Erscheinung getreten oder aus anderen Gründen in Rechnung zu stellen ist (BGHSt 7, 118).

**b) Objektive Vorhersehbarkeit** Der Erfolg war obj. vorhersehbar, wenn ein umsichtig Handelnder aus dem Verkehrskreis des Täters unter den jeweils gegebenen Umständen auf Grundlage der allgem. Lebenserfahrung ihn erwarten würde (damit ist das Verhalten des Täters zu vergleichen).

**4. Objektive Zurechnung** (Gerade die Pflichtwidrigkeit des Täterverhaltens muss sich im Erfolg niedergeschlagen haben - „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ => Entfällt z.B. beim „Radfahrer-Fall“ BGHSt 11,1; oder aufgrund eigenverantwortlicher Selbstgefährdung im „Heroin-Fall“ BGH NSTZ 2009, 504 sowie BGHSt 32, 262).

## II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

Neben den anderen Elementen der Schuld hier zusätzlich:

**1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung**

= Wenn der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens fähig war, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und danach zu handeln.

=> Sonderwissen des Täters zählt bei der Bewertung!

**2. Subjektive Vorhersehbarkeit** des Erfolges.

= Wenn Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens fähig war, in der konkreten Situation die Möglichkeit des Erfolges vorauszusehen.

#### Lesetipps für das Selbststudium:

- *Kaspar*: Grundprobleme der Fahrlässigkeitsdelikte, JuS 2012, Heft 1, S. 16.
- *Albrecht/Kaspar*, Der tödliche Berglauf, JuS 2010, S. 1071 (Fallbearbeitung).
- *BGHSt 53, 55 (Fahrlässige Tötung bei illegalen Autorennen)*: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/08/4-328-08.php?referer=db>